

Nachweis über die Erbringung einer freiwilligen und ehrenamtlichen Tätigkeit

Mustermann Max, geboren am 10.11.1971

war bei uns

BRK Musterstadt
Rettungsweg 2
12345 Musterstadt

91234/56789
Bereitschaft.Musterstadt@brk.de

in dem Zeitraum 01.12.2015 - 01.02.2020

freiwillig und ehrenamtlich aktiv tätig.

Die Tätigkeit umfasste insbesondere:

- **Sanitätsausbildung mit BRK Grundausbildung, Sprechfunk, Frühdefibr.**
- **Ausbildung Rettungssanitäter**
- **Bereitschaftsleiter**

Die vorstehend gemachten Angaben **versichere ich an Eides statt** zur Vorlage beim Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit. Mir ist bekannt, dass eine eidesstattliche Versicherung eine nach den §§ 156, 161 Strafgesetzbuch (StGB) strafbewehrte Bestätigung der Richtigkeit meiner Erklärung ist. Mir sind die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen, d.h. nicht den Tatsachen entsprechenden oder unvollständigen Erklärung, d.h. das Verschweigen der wesentlichen Tatsachen, bekannt. Nach § 156 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung vorsätzlich falsch abgibt. Nach § 161 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung fahrlässig falsch abgibt

Ort/Datum

Unterschrift

Das Ehrenamt muss in dem angegebenen Zeitraum aktiv ausgeübt worden sein. Als aktive Tätigkeit werden insbesondere folgende Tätigkeitszeiten anerkannt:

- Ausbildungs- und Fortbildungszeiten für das Ehrenamt;
- aktive Dienstzeiten am Dienort (z.B. im Krankenhaus, am Einsatzort, im Hospiz etc.);
- Teilnahme an Übungen (z.B. Feuerwehr- oder Rettungsübungen);
- Veranstaltungen zur Dienstorganisation (z.B. regelmäßiger Dienstabend, Fahrzeug- und Gerätepflegetag);
- Bereitschaftszeiten außer Haus (z.B. in der Rettungswache);
- Bereitschaftszeiten mit verpflichtendem Dienstplan (d.h. Bereitschaftszeiten, bei denen die Verfügbarkeit des Diensthabenden sichergestellt sein muss);

Folgende Zeiten können nicht als aktiv angesehen werden:

- Zeiten, die bereits als hauptamtliche Tätigkeit geleistet wurden (Hauptamt ist kein Ehrenamt)
- Zeiten reiner Alarmierungsbereitschaft
- Zeiten einer lediglich ruhenden Mitgliedschaft oder Fördermitgliedschaft
- Teilnahme an Veranstaltungen ohne Dienstcharakter (Feste etc.)

Es wird explizit darauf hingewiesen, dass die gemachten Angaben jederzeit dem Landesamt gegenüber auf Aufforderung hin mittels geeigneter Unterlagen (Einsatzpläne, Dienst- oder Schichtpläne o.ä.) nachgewiesen werden können müssen. Bei Falschangaben wird die Bewerbung vom Verfahren ausgeschlossen.